

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **95 (1997)**

Heft 8

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fälle beschränkt, in welchen konkrete Einbussen bestehender Nutzungsrechte bzw. Rechtsverluste zur Diskussion stehen. Das Bundesgericht hat schon früher hervorgehoben, dass ein Anspruch des Grundeigentümers auf umfassenden gerichtlichen Rechtsschutz auch bei drohender materieller Enteignung besteht (BGE 120 Ib 136 ff. und 224 ff.; ferner 118 Ia 381 ff., Erwägung 6; 119 Ia 94, Erw. 4b sowie 92 f., Erw. 3b; 120 Ia 213 f., Erw. 6b). Eine Nichteinzungung kann nach BGE 121 II 417 ff. wegen besonders starker Einschränkung einer voraussehbaren Nutzung eine materielle Enteignung bilden.

Ein Entscheid über zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK liegt vor, wenn eine Zonenplanung direkte Auswirkungen auf das Ausüben der Eigentumsrechte der Grundeigentümer hat. So weit über die Einzungung oder

Nichteinzungung von Land in eine Bauzone befunden wird, liegt nach der Auffassung des Bundesgerichtes darin auch ein Entscheid über den Anspruch des Grundeigentümers auf bauliche Nutzungsmöglichkeiten. Insoweit werden bereits im Planungsentscheid zivilrechtliche Ansprüche im Sinne der EMRK beurteilt und wird über ein allfälliges Einzungungsgebot entschieden. Dies erschien – obschon noch kein einschlägiger Strassburger Entscheid vorliegt – mit der Strassburger Rechtsprechung im Einklang. Im vorliegenden Fall lief der kantonale Direktionsentscheid darauf hinaus, einem von den Beschwerdeführern geltend gemachten Einzungungsanspruch zugunsten einer Baufreihaltung zu verneinen, was eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK bedeutete. Nach dieser Bestimmung bedarf eine solche Streitigkeit gerichtlicher Überprüf-

barkeit. Nachdem der Kanton Bern auf seiner Ebene das Anrufen eines Richters ermöglicht, hat nicht das Bundesgericht selber – wie bei Kantonen noch ohne richterliche Instanz – den der EMRK genügenden Rechtsschutz zu gewähren. Wenn das kantonale Recht wie hier die Beurteilung durch ein unabhängiges kantonales Gericht vorschreibt, ist dieses verpflichtet, auf eine Beschwerde wegen Verletzung eines planungsrechtlichen Einzungungsgebots einzutreten. Sache des angerufenen Bundesgerichtes ist es, dieses Eintreten der kantonalen Justiz durchzusetzen. (Urteil 1P.176/1996 vom 27. September 1996.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur

Die Geschenkidee!

Möchten Sie Ihren Mitarbeitern,
Ihren Verwandten oder Freunden eine
Freude bereiten?
Dann rufen Sie uns für ein Geschenk-
abonnement an.

**1 Jahres-Abonnement
unserer Fachzeitschrift**

**Vermessung
Photogrammetrie
Kulturtechnik**

12mal jährlich informiert unsere Fachzeit-
schrift ausführlich und informativ über

- Vermessung
- Photogrammetrie
- Kulturtechnik
- Raumplanung
- Umweltschutz und
- Geo-Informationssysteme.

SIGWERB AG
Dorfmatenstrasse 26, CH-5612 Villmergen
Telefon 056 / 619 52 52
Telefax 056 / 619 52 50

Neu
erhältlich

Feldbuch



Das
praktische
Feldbuch mit
wetterfestem Umschlag
im Format 125 x 180 mm ist
ab sofort lieferbar. Preis Fr. 15.–
exkl. Porto. Mengenrabatt auf Anfrage.

Bestellungen an: SIGWERB AG
Dorfmatenstrasse 26, 5612 Villmergen
Telefon 056 / 619 52 52, Telefax 056 / 619 52 50